

Liebe Leser\*innen und Freund\*innen,

wir leben in zunehmend unruhigeren Zeiten. Immer mehr wird versucht, die eigenen Interessen in den Vordergrund zu stellen und sie mit allen Mitteln auch gegen die Interessen von anderen oder der Gemeinschaft durchzusetzen. Dazu gehören sowohl Kriege zwischen Staaten, deren Abwesenheit zumindest in Europa lange als selbstverständlich angesehen wurde, aber auch eine deutlich schärfere Sprache gegenüber politisch Andersdenkenden, die nicht unwesentlich zum Auseinanderdriften unserer Gesellschaft beiträgt. Zur Interessenvertretung gehört auch die Lobbyarbeit, wobei hier aus meiner Sicht klar zu unterscheiden ist zwischen dem Versuch der Durchsetzung rein wirtschaftlicher Interessen und der Vertretung der berechtigten Interessen zum Beispiel von Menschen

## INHALT

- 2 Nachgefragt: Betreuungsbehörde fordert Vorlage eines Führungszeugnisses von langjährigen ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer\*innen
- 2 Nachgefragt: Vorsicht bei der Weiterleitung des Kindergeldes an den Menschen mit Assistenzbedarf
- 3 Sterbegeldversicherungen und Grundsicherung nach SGB XII
- 5 Danke für Ihre Antworten!
- 5 Herzlichen Glückwunsch zum Jubiläum!
- 5 Dank an unsere Spender\*innen
- 6 Info und Service
- 7 Unsere Beratungs-Angebote
- 8 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin  
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21  
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de  
**Redaktion** Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.), Sabine Westermann, Ingeborg Woitsch  
**Auflage** 3200 · **Papier** Circle Volume White (aus 100 % Altpapier mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich, Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin  
**Spendenkonto** IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01  
BIC: BFSW DE33 XXX

mit Assistenzbedarf. Das Lobbyregister auf Bundesebene in der zum März diesen Jahres geänderten Form verpflichtet alle Interessenvertretungen im Zusammenhang mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages, also auch Anthropoi Selbsthilfe, zu einer laufend zu aktualisierenden Auflistung einer Vielzahl von Informationen. Diese nicht unerhebliche Arbeit belastet kleine Verbände wie Anthropoi Selbsthilfe deutlich stärker als große Interessenvertretungen aus Industrie und Wirtschaft. Einen Link zum aktuellen Eintrag von Anthropoi Selbsthilfe finden Sie in dieser Ausgabe.

Aus den uns erreichenden Anfragen von Angehörigen, die entweder über unsere Beratungs- und Geschäftsstelle in Berlin oder direkt bei unserer sozialpolitischen Sprecherin Frau RAin Sabine Westermann eintreffen, haben wir diesmal Themen ausgewählt, welche Sie als Angehörige oder rechtliche Betreuer\*innen direkt betreffen. Das ist einmal eine Klarstellung der neuen Voraussetzungen, welche ehrenamtliche rechtliche Betreuer\*innen nach der Änderung des Betreuungsrechts erfüllen müssen. Zum anderen geht Frau Westermann auf eine potenziell nachteilige Art und Weise der Verwendung des Kindergeldes ein, die vermieden werden sollte, und beschreibt die derzeitige, nicht vollständig geklärte Situation im Hinblick auf eine Sterbegeldversicherung für Menschen mit Assistenzbedarf.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf unser Online-Angebot „BTHG & Co – Die Online-Sprechstunde zu Sozialrecht, Sozialpolitik und rechtlicher Betreuung“ hinweisen: Hier behandeln wir etwa alle zwei Monate im Rahmen einer Video-Konferenz Themen aus den genannten Gebieten. Melden Sie sich zu diesem kostenlosen Angebot an, falls für Sie interessante Themen behandelt werden!

Nähere Informationen mit den Themen und Terminen der nächsten Sprechstunden finden Sie unter [anthropoi-selbsthilfe.de](http://anthropoi-selbsthilfe.de) → Veranstaltungen → BTHG & Co.

Wir versuchen, mit unseren Berichten und Informationen dazu beizutragen, dass Sie Ihre Angehörigen mit Assistenzbedarf gut unterstützen können. Anregungen, wie wir uns aus Ihrer Sicht verbessern können, nehmen wir gern entgegen.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich eine schöne und erholsame Sommerzeit.

*Ihr Volker Hauburger*

## NACHGEFRAGT: BETREUUNGSBEHÖRDE FORDERT VORLAGE EINES FÜHRUNGSZEUGNISSSES VON LANGJÄHRIGEN EHRENAMTLICHEN RECHTLICHEN BETREUER\*INNEN



**Frage:** Wir sind seit zwei Jahrzehnten die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer\*innen von unserem Sohn mit Assistenzbedarf. Seitens des Betreuungsgerichts gab es nie Beanstandungen. Seitens der Betreuungsbehörde wurden wir jetzt dazu aufgefordert, ein Führungszeugnis vorzulegen. Müssen wir der Aufforderung nachkommen?

**Antwort:** Wenn Sie in einem Verfahren schon vor dem 1. 1. 2023 als ehrenamtlicher Betreuer bestellt waren, müssen Sie bei einer anstehenden Verlängerung dieser Betreu-

ung weder ein Führungszeugnis noch eine Auskunft aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis vorlegen. Dies wurde im Zuge einer Überarbeitung des § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) noch einmal klargestellt, die neue Fassung ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. § 21 Abs. 2 Satz 1 und 3 BtOG stellen klar, dass die Vorlagepflicht nur gilt, wenn ein ehrenamtlicher Betreuer „erstmalig“ oder in „einem oder mehreren weiteren Verfahren“ bestellt werden soll – nicht in Bestandsverfahren.

*RAin Sabine Westermann*

## NACHGEFRAGT: VORSICHT BEI DER WEITERLEITUNG DES KINDERGELDES AN DEN MENSCHEN MIT ASSISTENZBEDARF

**Frage:** Ich beziehe für meine Tochter mit Assistenzbedarf, die in einer besonderen Wohnform lebt, Kindergeld. Ich bin außerdem die rechtliche Betreuerin meiner Tochter. Versuche des Sozialamts auf Überleitung des Kindergelds konnte ich bisher immer erfolgreich abwenden, da ich für meine Tochter die Kosten für ein heilpädagogisches Reiten bezahle. Ich habe dazu bei der Familienkasse jeweils die Rechnungen für das heilpädagogische Reiten vorgelegt. Außerdem habe ich die Kosten für das Zimmer, das unsere Tochter bei uns weiterhin nutzt, gegenüber der Familienkasse nachgewiesen.

Da meine Tochter durch die Umstellung wegen des BTHG inzwischen ein eigenes Konto hat, hat sie seit Anfang des Jahres das heilpädagogische Reiten selbst von ihrem Konto gezahlt. Ich habe ihr dazu das Kindergeld überwiesen. Da meine Tochter halbjährlich Anträge auf Grundsicherung beim Sozialamt stellen muss und in diesem Zusammenhang sämtliche Kontoauszüge vorzulegen sind, haben ich inzwischen Bedenken bekommen, ob das Sozialamt das Kindergeld womöglich als Einkommen unserer Tochter berücksichtigen könnte. Kann es sein, dass das Sozialamt das Kindergeld als Einkommen berücksichtigt und die Grundsicherung gekürzt wird? Soll ich die Weiterleitung ggf. sofort einstellen? Wäre es besser, wenn ich die Rechnungen für das heilpädagogische Reiten wieder von meinem Konto begleiche?

**Antwort:** Es ist zu befürchten, dass das Sozialamt das überwiesene Kindergeld als Einkommen Ihrer Tochter berücksichtigen wird. Einkommen sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

Das Sozialamt wird voraussichtlich die Grundsicherung ab dem Monat, ab dem die Zahlungen auf dem Konto Ihrer Tochter eingegangen sind, neu berechnen und die Überzahlung zur Erstattung festsetzen. Bevor das pas-

sirt, muss das Sozialamt Ihre Tochter, vertreten durch Sie als rechtliche Betreuerin, zu dem Sachverhalt anhören. Sie müssen plausibel erklären, dass das überwiesene Geld nicht als Einkommen Ihrer Tochter zu berücksichtigen ist. Eine Zuwendung soll nicht als Einkommen berücksichtigt werden, wenn dies für die Empfängerin eine besondere Härte bedeutet (§ 84 Abs. 2 SGB XII). Diese Regelung wird aber sehr eng ausgelegt. Es kann in diesem Zusammenhang außerdem relevant sein mit welchem Verwendungszweck die Überweisung erfolgte. Ebenso an wen die Rechnungen für das heilpädagogische Reiten adressiert sind.

Ich rate dazu, die Zahlung des Kindergeldes an Ihre Tochter einzustellen, damit das Kindergeld nicht auch für die Zukunft als Einkommen Ihrer Tochter berücksichtigt wird. Die Rechnungen für das heilpädagogische Reiten sollten Sie wieder von Ihrem Konto bezahlen.

In dem Zusammenhang kann ich mir gut vorstellen, dass das Sozialamt eine neue Überleitung bei der Familienkasse beantragt.

**Hinweis 1:** Auch sonstige Zahlungen von Angehörigen an Menschen mit Assistenzbedarf, die Leistungen wie Grundsicherung oder Wohngeld beziehen, werden als Einkommen berücksichtigt bzw. es ist mit einem erheblichen Begründungsaufwand verbunden, wenn die Zahlungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden sollen. Wenn Angehörige für den Menschen mit Assistenzbedarf ergänzende Therapien, Musikunterricht usw. finanzieren, sollten diese vorzugsweise direkt durch die Angehörigen bezahlt werden.

**Hinweis 2:** Eine Reittherapie bzw. heilpädagogisches Reiten kann auch als Leistung der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe (bei Kindern und Jugendlichen ggf. auch als Leistung zur Teilhabe an Bildung, die unabhän-

gig ist vom Einkommen der Eltern) in Betracht kommen, wenn hierdurch z. B. das soziale Verhalten des Menschen mit Assistenzbedarf beeinflusst wird. Wer heilpädagogigi-

sches Reiten oder ähnliches nutzt, sollte diesen Bedarf auch beim Gesamtplanverfahren benennen.

RAin Sabine Westermann

## STERBEGELDVERSICHERUNGEN UND GRUNDSICHERUNG NACH SGB XII



Auch bei Menschen mit Assistenzbedarf kann es den Wunsch geben, für den Todesfall eine sogenannte Sterbegeldversicherung abzuschließen. Mit einer Sterbegeldversicherung können selbstbestimmt die Umstände der Bestattung ausgestaltet werden. Außerdem müssen Angehörige in dem Fall nicht die Kosten für die Bestattung tragen.

Unter Sterbegeldversicherungen sind kapitalbildende Versicherungen auf den Todesfall zusammengefasst, die u. a. von sog. Sterbekassen nach § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) über Versicherungsunternehmen angeboten werden. Versichert werden die Todesfalleistungen mit einer Versicherungssumme, die üblicherweise den Durchschnittswert der Bestattungskosten nicht übersteigt bzw. diese Leistung in Sachwerten (z. B. in Verbindung mit Bestattungsvorsorgeverträgen).

Allerdings gibt es auch immer wieder Probleme im Zusammenhang mit Sterbegeldversicherungen, wenn Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII bezogen werden. Dies betrifft Menschen mit Assistenzbedarf ebenso wie ältere Menschen, die auf Grundsicherung und/oder Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII angewiesen sind.

Streitig ist regelmäßig, ob die Ausgaben für eine Sterbegeldversicherung vom Einkommen (z. B. aus Renten, WfbM-Lohn) absetzbar sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII), besonders wenn dies *während* des Bezugs von Leistungen nach dem SGB XII abgeschlossen wird. *Absetzbar bedeutet, dass die monatlichen Kosten für die Versicherung von dem anzurechnenden Einkommen aus der Rente abgezogen werden.*

**Beispiel:** Es gibt ein Einkommen in Höhe von 800 EUR aus Erwerbsminderungsrente. Dieses Einkommen wird bei dem Bezug von Leistungen der Grundsicherung vollständig angerechnet. Fallen für eine vom Sozialamt berücksichtigte Sterbegeldversicherung monatlich 30 EUR an, werden als Einkommen nur noch 770 EUR angerechnet.

Streitig kann auch sein, ob die Sterbegeldversicherung sozialhilferechtlich als angemessen einzustufen ist oder ggf. als Vermögen zu verwerten ist.

Sozialhilferechtlich privilegiert und bedarfserhöhend wirkt sich eine angemessene Sterbegeldversicherung aus, die *vor* dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XII abgeschlossen wird (§ 33 Abs. 2 SGB XII). Da Menschen mit Assistenzbedarf häufig lebenslang auf Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII angewiesen sind, spielt diese Regelung für sie keine große Rolle.

Bedingt durch die auslegungsbedürftigen Regelungen im SGB XII musste das Bundessozialgericht (BSG) sich

in zwei Fällen mit der Sterbegeldversicherung beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII befassen.

### **Einkommensmindernde Berücksichtigung von Beiträgen zu einer Sterbegeldversicherung beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (BSG-Urteil vom 20. 9. 2023, B 8 SO 19/22 R)**

In dem Fall wollte eine Frau (geb. 1960) aus Berlin, die eine fortschreitende chronische Erkrankung hat, dauerhaft vollqualifizierend ist und neben der Erwerbsminderungsrente Leistungen nach dem SGB XII bezieht, eine Sterbegeldversicherung abschließen. Ihr Anliegen war es, dass die Kosten für die Bestattung im Fall ihres Todes nicht durch ihre noch in Ausbildung befindlichen Kinder getragen werden müssen. Sie wandte sich deswegen vor Abschluss der Versicherung an das Sozialamt und beantragte Feststellung, dass die Versicherungsbeiträge von ihrem Einkommen aus der Erwerbsminderungsrente abzusetzen sind. Die Versicherung umfasste monatliche Beiträge in Höhe von 24,63 EUR sowie eine Zahlung in Höhe von 5000 EUR im Todesfall für die Kosten der Bestattung. Das Sozialamt lehnte es ab, die Versicherungsbeiträge vom Einkommen abzusetzen. Auch die Klage wurde zunächst abgewiesen, hatte jedoch in der Berufung vom dem Landessozialgericht Erfolg. Das Sozialamt legte allerdings Revision beim BSG ein.

Nach Ansicht des BSG ist eine Sterbegeldversicherung, die nach Beginn des Leistungsbezugs abgeschlossen wird, nur dann angemessen (vgl. § 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB XII) und damit einkommensmindernd zu berücksichtigen, wenn bei ihrem Abschluss ein in der Person des Leistungsempfängers liegender individueller Grund für die Notwendigkeit der Bestattungsabsicherung vorliegt.

Ein solcher Grund kann nach Ansicht des BSG im Alter der leistungsberechtigten Person liegen. Vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (diese liegt bei allen Menschen, die ab 1964 geboren wurden, bei 67 Jahren) sieht das BSG allein im Alter der leistungsberechtigten Person keinen Grund für die Notwendigkeit einer Sterbegeldversicherung. Bei Menschen, die die Regelaltersgrenze wie im Fall der Klägerin noch nicht erreicht haben, kann ein Grund darin liegen, wenn eine zeitliche Nähe zum Vorfall (Versterben) besteht. Ein solcher Grund kann in der individuellen gesundheitlichen Situation des leistungsberechtigten liegen. Eine vollständige Erwerbsminderung ist dafür aber nicht ausreichend. Es muss nach Ansicht des BSG geprüft werden, ob die leistungsberechtigte Person an einer schwerwiegenden Erkrankung leidet, die im konkreten Fall prognostisch zu einer deutlich verkürzten

Lebenserwartung führt und die nachvollziehbar Anlass dazu gibt, Vorsorge für die Bestattungskosten zu treffen. Maßgebend sind dabei nicht allein die festgestellten Diagnosen, sondern die gesundheitsbedingten Auswirkungen der Erkrankung. Erforderlich ist, dass die leistungsberechtigte Person an einer schwerwiegenden Erkrankung leidet, die wegen des damit im konkreten Fall einhergehenden Risikos einer reduzierten Überlebenswahrscheinlichkeit – bezogen auf einen Zeitraum von circa zehn Jahren – Anlass dazu gibt, Vorsorge für die Sicherstellung der Bestattungskosten zu treffen.

Da bezogen auf die Überlebenswahrscheinlichkeit der Klägerin in den nächsten circa zehn Jahren bisher keine Feststellungen getroffen worden waren, wurde der Fall zurück an das Landessozialgericht verwiesen, welches jetzt genauer prüfen muss, wie es um die Überlebenswahrscheinlichkeit der Klägerin in den circa nächsten zehn Jahren bestellt ist.

### **Zweckbindung und Angemessenheit der Höhe nach bei einer Sterbegeldversicherung (BSG Urteil vom 20. September 2023 – B 8 SO 22/22 R)**

In dem Fall ging es um die Klage einer Frau aus Baden-Württemberg. Die Frau hatte die Versicherung, die vom Versicherer als „SterbeGeld“ bezeichnet wird, bereits vor dem Leistungsbezug nach dem SGB XII abgeschlossen. Sie musste deswegen keinen besonderen Grund für den Abschluss der Versicherung wie Alter oder Gesundheitszustand gegenüber dem Sozialamt nachweisen. Begünstigte der Versicherung ist die Tochter der Klägerin.

Allerdings wurde darüber gestritten, ob die Versicherung eine ausreichende Zweckbestimmung beinhaltet, also darauf gerichtet ist, die angemessenen Kosten einer Bestattung zu decken und die Versicherungssumme nicht anderweitig genutzt werden kann. Dieser Punkt kann umstritten sein, weil Leistungen nach dem SGB XII nicht dazu dienen, Vermögen aufzubauen. Eine Sterbegeldversicherung muss deswegen den Zweck haben, die Kosten für eine Bestattung im Todesfall abzudecken.

Die Versicherung der Klägerin konnte einerseits jederzeit zum Rückkaufswert aufgelöst und das Kapital anderweitig verwendet werden. Im Versicherungsfall erfolgt die Auszahlung der Summe an die Tochter, ohne dass ihr eine konkrete Verpflichtung auferlegt worden ist, mit diesem Geld die Bestattungskosten der Klägerin zu bestreiten.

Aus Sicht des BSG ist eine ausreichende Zweckbestimmung jedoch auch anzunehmen, wenn Begünstigte der Sterbegeldversicherung der Bestattungskostenpflichtige (hier die Tochter) ist oder die Versicherung mit einem Bestattungs- oder Grabvorsorgevertrag verbunden ist. Die Versicherungssummen über 4000 Euro bei natürlichem Tod und 8000 Euro bei Unfalltod waren aus Sicht des BSG nicht zu beanstanden. Bei einem Unfalltod können nach Ansicht des BSG zusätzliche Kosten wie für eine Bergung und/oder einen Transport anfallen. Auch die zu zahlenden Beiträge in Höhe von monatlich 53,68 EUR über zehn Jahre wurden nicht beanstandet.

### **Welche Auswirkungen haben die Entscheidungen für Menschen mit Assistenzbedarf?**

Beim Abschluss einer Sterbegeldversicherung muss geprüft werden, ob die Versicherung auch eine ausreichende Zweckbestimmung enthält. Die Angebote der Versicherer sind hier vielfältig und nur schwierig auf die Vereinbarkeit mit dem SGB XII für Laien zu prüfen. Es empfiehlt sich, vor Abschluss der Versicherung Kontakt mit dem Sozialamt aufzunehmen und zu klären, ob die Zweckbestimmung ausreichend ist.

Damit eine Sterbegeldversicherung bei Menschen mit Assistenzbedarf einkommensmindernd berücksichtigt wird, muss außerdem ein Einkommen vorhanden sein. Das ist regelmäßig das Einkommen aus einer Erwerbsminderungsrente nach 20 Jahren Tätigkeit in einer WfbM. Menschen mit Assistenzbedarf, die aufgrund des Zugangskriteriums „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ nicht in einer WfbM arbeiten, profitieren hiervon nicht.

Da die meisten Menschen mit Assistenzbedarf bereits ab dem 18. Lebensjahr Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen, müssen sie außerdem einen besonderen Grund für den Abschluss der Versicherung wie Alter oder Gesundheitszustand nachweisen. Voraussetzung ist damit mindestens das Erreichen der Regelaltersgrenze (Rentenalter). Da sich das BSG hierzu sehr vage ausgedrückt hat, ist jedoch zu erwarten, dass es hier weitere Streitigkeiten in der Praxis geben kann.

Jüngere Menschen mit Assistenzbedarf müssen eine reduzierte Überlebenswahrscheinlichkeit in den nächsten circa zehn Jahren nachweisen. Auch hier drückt sich das BSG durch die Formulierung „circa“ vage aus, was zu Umsetzungsproblemen in der Praxis führen kann. Ein weiterer Streitpunkt kann der Nachweis (z. B. zunächst mittels ärztlichen Attestes) der reduzierten Überlebenswahrscheinlichkeit im Einzelfall sein.

Auch hierzu sollte vor Abschluss der Versicherung Kontakt mit dem Sozialamt aufgenommen werden und geklärt werden, ob die Beiträge einkommensmindernd berücksichtigt werden. Sollte das Sozialamt dies ablehnen, sollte dazu ein schriftlicher Bescheid angefordert werden, gegen den ggf. vorgegangen werden kann.

### **Fazit**

Zu begrüßen ist einerseits, dass das BSG die Zweckbestimmung weiter fasst. Versicherungen bieten in der Praxis unterschiedliche Produkte unter der Bezeichnung „Sterbegeldversicherung“ an, die jedoch nicht immer den Kriterien für eine angemessene Sterbegeldversicherung nach dem SGB XII entsprechen. Für den sozialhilferechtlichen Laien ist dies regelmäßig nicht zu durchschauen, besonders wenn der Vertrag vor dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XII abgeschlossen wird.

Problematischer sind die Aussagen des BSG hinsichtlich des Nachweises eines wichtigen Grundes für Menschen mit Assistenzbedarf für den Abschluss einer Sterbe-

geldversicherung. Aufgrund der vagen Formulierungen des BSG ist es zu erwarten, dass es in der Praxis hierbei zu Problemen kommt. Der Nachweis der reduzierten Überlebenschancen dürfte außerdem eine nicht

unerhebliche emotionale Belastung für Menschen mit Assistenzbedarf sowie deren Angehörige darstellen.

RAin Sabine Westermann

## DANKE FÜR IHRE ANTWORTEN!

Mit *informiert!* Ostern 2024 hatten wir Sie gebeten, an unserer Leser\*innen-Umfrage teilzunehmen. Insgesamt haben wir 72 Antworten auf Papier bzw. online erhalten. Danke sehr (auch für die vielen „Danke“)! Hier die wesentlichen Ergebnisse der Auswertung:



- Nur 7 % lesen Zeitschriften lieber digital als auf Papier.
- Zwei Drittel lesen zuerst in *informiert!* und dann in PUNKT UND KREIS.
- Die Themenschwerpunkte von PUNKT UND KREIS finden knapp die Hälfte „meistens für mich interessant“, genauso viele „teils/teils interessant“.

- Die Themen und Beiträge der Rubrik „Selbsthilfe“ in PUNKT UND KREIS finden 97 % interessant. Als „persönlich hilfreich“ werden sie von 79 % eingeschätzt.

Zu *informiert!*:

- 44 % schätzen, dass sie 80 bis 100 % des Heftes lesen, und 43 %, dass sie 50 bis 80 % lesen.
- Die inhaltliche Zusammenstellung finden 80 % als gelungen.
- Die größte Aufmerksamkeit finden mit großem Abstand die Themenbereiche „Sozialrechtliche Informationen“ und „Neues aus der Sozialpolitik“.
- Die einfache Aufmachung von *informiert!* finden 97 % passend, nur 3 % haben sie als zu textlastig beurteilt.

## HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ZUM JUBILÄUM!

Anthropoi Selbsthilfe gratuliert herzlich den folgenden LebensOrten und Schulen zu ihrem diesjährigen Jubiläum!

Wir wünschen all diesen Orten das Allerbeste für ihre weitere Zukunft und Entwicklung!

- **70 Jahre**  
Gesellschaft zur Förderung musischer Erziehung und Lebensgestaltung in der sozialen und therapeutischen Arbeit e. V. (= der Träger-Verein der Parzivalschule und der LebensWerkGemeinschaft) in Berlin
- **60 Jahre**  
Christopherus-Haus e. V. (= der Trägerverein) in Dortmund, Bochum, Witten
- **55 Jahre**  
Sozialtherapeutische Gemeinschaft Bauckhof Stütten in Rosche (in der Nähe von Uelzen)

- **40 Jahre**  
Parzival-Hof in Ottersberg (in der Nähe von Bremen) – Festakt am 14. 6. 2024
- **35 Jahre**  
Dorfgemeinschaft Tennental in Deckenpfronn (in der Nähe von Stuttgart)
- **25 Jahre**  
„Am Bruckwald“ Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft in Waldkirch (in der Nähe von Freiburg)

Dies sind nur Einrichtungen, die durch eine Mitgliedschaft mit uns verbunden sind. Hoffentlich haben wir nichts vergessen.

## DANK AN UNSERE SPENDER\*INNEN

Wir bedanken uns ganz herzlich bei unseren treuen Spender\*innen, ohne die wir unsere Arbeit nicht leisten könnten! Auch freuen wir uns über die gestiegene Zahl von Fördermitgliedern.

Ebenfalls danken wir der *Stiftung Lauenstein* für die Förderungen in 2024 für die mittelpunkt-Schreibwerkstätten sowie weitere Projekte: Telefonische Rechts-Erstberatung, Infohefte 2024, Aktive Mitgliederpflege,

Erweiterte Online-Sprechstunde für Angehörige, Reisekostenzuschuss für Menschen mit Assistenzbedarf am Anthropoi Selbsthilfe Tag.

Nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf, wenn Sie Fragen zur Fördermitgliedschaft oder Spenden haben: Telefon 030. 80 10 85 18 (vormittags), [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de) oder auch per gelber Post: Anthropoi Selbsthilfe, Argentinische Allee 25, 14163 Berlin.



### **Anthropoi Selbsthilfe im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung**

(AL) Der Bundestag hat dieses Online-Register 2022 eingerichtet, aktuell am 1. März nochmals gesetzlich aktualisiert. Die Vertretung gesellschaftlicher Interessen gegenüber Politik und Öffentlichkeit gehört zu den Wesensmerkmalen einer Demokratie. Das Lobbyregister ermöglicht es, Strukturen der Einflussnahme durch Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess transparent nachzuvollziehen. Es soll dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und die Legitimität der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse von Parlament und Regierung zu stärken. Ziel ist es, mehr Transparenz bezüglich der Beteiligung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern an diesen Prozessen zu schaffen.

Wir, Anthropoi Selbsthilfe, haben uns von Beginn an dort ordentlich registriert trotz des zusätzlichen Administrationsaufwandes, denn wir betreiben ja Interessenvertretung, wenn auch in geringem Umfang. Und nun waren wir sogar vorbildlich eine der ersten Organisationen, die den Eintrag an die aktuelle Gesetzeslage angepasst haben.

[www.lobbyregister.bundestag.de](http://www.lobbyregister.bundestag.de)

Direkt zu unserem Eintrag geht es hier:

[bit.ly/3QNBZwy](https://bit.ly/3QNBZwy)

Wer uns noch in weiteren Registern gerne finden möchte – in den Suchfeldern muss unser formaler Vereinsname Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. eingetragen werden:

- Im Zuwendungsempfängerregister: [bit.ly/3yq6Cld](https://bit.ly/3yq6Cld)
- Im Vereinsregister (Gemeinsames Registerportal der Länder): [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)
- Transparenzregister: [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) (kein allgemeine freie Einsichtnahme möglich)

### **BestimmtSelbst – Eine Arbeitshilfe zur Unterstützten Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung**

Viele erwachsene Menschen mit Assistenzbedarf haben eine rechtliche Betreuung. Ein\*e rechtliche\*r Betreuer\*in unterstützt bei wichtigen Entscheidungen. Im Betreuungsrecht ist klar geregelt: Die Wünsche von Menschen mit Assistenzbedarf sind entscheidend. Rechtliche Betreuer\*innen müssen das in ihrer Arbeit beachten. Aber manchmal wissen Betreuer\*innen nicht, was betreute Menschen wollen. Dafür gibt es jetzt eine Hilfe: Das Heft BestimmtSelbst. In dem Heft stehen einfache Texte und Fragen zu verschiedenen Lebens-Bereichen. So können Betreute zeigen, was ihnen wichtig ist. Und wobei sie Unterstützung brauchen.

Leben mit Behinderung Hamburg (Hrsg.), *BestimmtSelbst*, Lebenshilfe März 2024, DIN A4, 44 Seiten, ISBN: 978-3-88617-589-5  
9 EUR zzgl. Versand

[www.lebenshilfe.de/shop/artikel/bestimmtselbst](http://www.lebenshilfe.de/shop/artikel/bestimmtselbst)

### **BTHG-Broschüre**

Die BAG-Selbsthilfe veröffentlichte im Dezember 2023 eine Broschüre mit den wichtigsten Neuerungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG): *Mein Recht auf Rehabilitation und Teilhabe – Was hat sich seit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes geändert?* Es werden ein Einblick in die Leistungsansprüche für Leistungsberechtigte sowie Hinweise zur erfolgreichen Durchsetzung dieser gegeben. Zum Download unter: [bit.ly/4blR6zV](https://bit.ly/4blR6zV)

### **Neues Buch zu Down-Syndrom**

Bernhard Schmalenbach, *Lebensgeschichten von Menschen mit Down-Syndrom. Erkenntnisse und Erkundungen der Biografieforschung*. 1. Aufl. 2024, Kohlhammer, Reihe: Praxis Heilpädagogik – Konzepte und Methoden. ISBN: 978-3-17-044195-8, 36 Euro. [bit.ly/3wOpHgi](https://bit.ly/3wOpHgi)

### **Gesunde Zähne für Menschen mit Assistenzbedarf**

Gesunde Zähne sind wichtig. Doch Zahn-Pflege kann für einige Menschen schwer sein. Zum Beispiel für Menschen mit Assistenzbedarf. Auf der Website der Lebenshilfe erfahren Sie, welche Unterstützung Sie bekommen können. Der Text ist in Leichter Sprache. [bit.ly/4amnTco](https://bit.ly/4amnTco)

### **Website zur Gesundheit in Leichter Sprache**

[www.gesundheit-leicht-verstehen.de](http://www.gesundheit-leicht-verstehen.de)

### **Bundesfinanzhof (BFH): Per E-Mail gestellter Kindergeldantrag ist formwirksam**

„An die Form eines Kindergeldantrags sind keine hohen Anforderungen zu stellen, da das Kindergeld der Wahrung des Grundsatzes der Steuerfreiheit des Existenzminimums und der Förderung der Familie dient“, lautet ein Leitsatz eines BFH-Urteils (Az. III R 38/21) vom 12. Oktober 2023. Vom Begriff „schriftlich“ wie er im Einkommenssteuergesetz verwendet wird, kann nicht ohne Weiteres eine Unterschriftserfordernis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abgeleitet werden. Das Urteil zum Nachlesen finden Sie unter [bit.ly/3WFBisR](https://bit.ly/3WFBisR).

### **Deutsche Bahn**

Die Deutsche Bahn hat angekündigt, dass ab dem 9. Juni 2024 die Bahncard ausschließlich als digitales Ticket ausgegeben wird. Mit einem offenen Brief fordert *Anthropoi Selbsthilfe* gemeinsam mit 27 weiteren Verbänden die Deutsche Bahn auf, den analogen Zugang zur Bahncard zu gewährleisten. Der offene Brief wurde von der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen, dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV), dem Verkehrsclub Deutschland e. V. (VCD) und dem Paritätischen Gesamtverband initiiert. Er kann heruntergeladen werden unter: [www.derparitaetische.de/offener-brief-an-die-deutsche-bahn](http://www.derparitaetische.de/offener-brief-an-die-deutsche-bahn)

## Europa

Das EU-Parlament hat Ende April dem neuen EU-Behindertenausweis sowie EU-Parkausweis zugestimmt. Der Europäische Behindertenausweis wird kostenlos in physischer und, wenn verfügbar, digitaler Form ausgestellt und erneuert. Er ist für maximal drei Monate am Stück gedacht und soll Menschen mit Behinderung ermöglichen, in den EU-Ländern Vergünstigungen im Kultur- und Tourismusbereich sowie Vergünstigungen und Assistenzleistungen im Zug und öffentlichem Nahverkehr wahrzunehmen. Die praktische Umsetzung wird allerdings noch drei bis vier Jahre Zeit in Anspruch nehmen!

## Zum nichtinvasiven Pränataltest (NIPT)

Seit 2022 können Schwangere Bluttests auf Trisomie 13, 18 und 21 kassenfinanziert vornehmen lassen, sofern sie gemeinsam mit ihrer Gynäkolog\*in zu der Überzeugung gelangen, dass der Test in ihrer persönlichen Situation notwendig ist. Die Tests und insbesondere ihre Finanzierung als Leistung der gesetzlichen Krankenkassen sind sehr umstritten. Immer wieder melden sich auch Menschen mit Trisomie 21 lautstark zu Wort, die sich in ihrer Existenz angegriffen sehen. Die Ergebnisse der Tests eröffnen keine Entscheidung über therapeutische Handlungsoptionen.

Die interfraktionelle Arbeitsgruppe Pränataldiagnostik im Deutschen Bundestag hat einen Antrag auf ein Monitoring zum NIPT auf den Weg gebracht. Den Antrag haben mehr als 120 Parlamentarier\*innen der CDU/CSU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP und LINKE unterzeichnet. Sie fordern darin die Bundesregierung auf, „ein Monitoring zur Umsetzung und den Folgen der Kassenzulassung von nichtinvasiven Pränataltests (NIPT) zu implementieren“ und ein mit Expert\*innen besetztes „interdisziplinäres Gremium einzusetzen, das die rechtlichen, ethischen und gesundheitspolitischen Grundlagen der Kassenzulassung des NIPT prüft“. Der Bundesrat hatte schon am 16. 6. 2023 einen gleichlautenden Beschluss gefasst. Im Bundestag wurde der Antrag am 24. April 2024 diskutiert und an die fachlich zuständigen Ausschüsse überwiesen.

## Stuttgarter Erklärung der Behindertenbeauftragten

Auf ihrem 67. Treffen am 11. und 12. April 2024 in Stuttgart haben die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern die „Stuttgarter Erklärung“ verabschiedet. In dieser fordern sie von Bund, Ländern und Kommunen verstärkte Anstrengungen, um die Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention unter Beachtung der Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen entschlossen voranzutreiben.

[bit.ly/4anr3wk](https://bit.ly/4anr3wk)

Die Stuttgarter Erklärung in Leichter Sprache (PDF):

[bit.ly/3ypnvws](https://bit.ly/3ypnvws)

## Freiwilligendienste/Fehlende Finanzierung

Mit dem neuen Freiwilligen-Teilzeitgesetz wird es nun für junge Menschen einfacher, einen Freiwilligendienst in Teilzeit zu absolvieren. Seit 1964 gibt es das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ). Aktuell sind jedoch Mittelkürzungen in den Freiwilligendiensten ab 2025 geplant. Konnten die Mittelkürzungen in 2024 noch durch viel Engagement, eine erfolgreiche Petition #freiwilligendienststärken und große Anstrengungen aller Beteiligten abgewendet werden, drohen nun erneut Kürzungen. Konkret fehlen die Förderzusagen in erforderlicher Höhe für den BFD (Bundesfreiwilligendienst) für 2025 sowie für den FSJ-Jahrgang 2025/2026. Voraussichtlich am 3. Juli 2024 wird der Haushaltsentwurf für 2025 veröffentlicht. Bis dahin machen die Akteur\*innen weiter auf die Freiwilligendienste und ihre aktuelle Lage aufmerksam und setzen sich für eine langfristige Finanzierung ein. Ziel ist es, bereits im Kabinettsentwurf eine solide Finanzierung der Freiwilligendienste festzuschreiben.

## Der Paritätische: Fachinfos in Leichter Sprache

Seit Sommer 2023 bietet der Paritätische Gesamtverband Fachinformationen auch in Leichter Sprache an.

[www.der-paritaetische.de/informationen-in-leichter-sprache/](http://www.der-paritaetische.de/informationen-in-leichter-sprache/)

## UNSERE BERATUNGS-ANGEBOTE

Alle Kontaktdaten für unsere Beratungs-Angebote finden Sie immer auf der letzten Seite von *informiert!*.

### Telefonische-Rechts-Erstberatung durch Anthropoi Selbsthilfe

Exklusiv für unsere Mitglieder bieten wir einmal im Monat diese kostenfreie Beratung durch unsere Rechtsanwältin Sabine Westermann an. Nähere Informationen über dieses Angebot finden Sie auf unserer Website [www.anthropoi-selbsthilfe.de](http://www.anthropoi-selbsthilfe.de) → Angebote → Tipps und Hinweise → Recht. Oder Sie melden sich dazu bitte bei uns unter Tel. 030 . 80 10 85 18 oder [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de).

Nächste Termine: 16. Juli 2024 und 20. August 2024 (im September kein Termin)

### „Das offene Ohr“ – ein Telefongesprächs-Angebot

Ein Telefongesprächs-Angebot für Menschen, die einen Bezug zu den Camphill-Dorfgemeinschaften und anderen anthroposophisch-heilpädagogischen Einrichtungen haben oder daran interessiert sind und nähere Informationen haben möchten.

Das Angebot richtet sich insbesondere an Eltern, Angehörige, Mitarbeitende, Betreuer\*innen, Freund\*innen etc. Es können Fragen besprochen, Anliegen geschildert und Erlebnisse geteilt werden.

Ansprechpartnerin ist **Nicola Noack**, Platzvertreterin der Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof, Gestalttherapeutin und Kommunikationstrainerin: Festnetz 07043 . 26 01, bitte auch den Anrufbeantworter benutzen.

## TERMINE

### ■ BTHG & Co – Die Online-Sprechstunde zu Sozialrecht, Sozialpolitik und rechtlicher Betreuung

**Montag, 24. Juni 2024 um 19.00 Uhr**

„Welche finanziellen Hilfen gibt es? Was muss ich tun, um sie zu erhalten? Geboten wird ein Überblick, Beispiele und Antworten auf Ihre Fragen.“

**Montag, 16. September 2024 um 19.00 Uhr**

„Das Behindertentestament – Warum ist dies wichtig, was ist zu beachten?“

Bitte jeweils anmelden an [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de).

### ■ Geschwisterseminartag 2024 „Labyrinth“

**14. September 2024**

in der Frühförderstelle Haus Mignon e. V. in Hamburg  
[anthropoi-selbsthilfe.de/veranstaltungen/seminartag-fuer-erwachsene-geschwister-2024/](https://anthropoi-selbsthilfe.de/veranstaltungen/seminartag-fuer-erwachsene-geschwister-2024/)

### ■ Herbsttagung des Freundeskreis Camphill

„Wir bleiben in Bewegung“

**4./5. Oktober 2024**

in der Camphill Dorfgemeinschaft Hermannsberg  
[freundeskreis-camphill.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/](https://freundeskreis-camphill.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/)

## WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

### Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin  
Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21  
E-Mail: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)  
Internet: [www.anthropoi-selbsthilfe.de](http://www.anthropoi-selbsthilfe.de)

### In den Regionen

Für alle folgenden Namen gilt als E-Mail-Adresse das Schema <familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

#### Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78  
Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

#### Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

#### Hessen

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49  
Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

#### Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

#### Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

#### Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister

Christiane Döring,  
E-Mail: [geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de)  
(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

### Freundeskreis Camphill

Henrich Kisker, [henrichkisker@fk-camphill.de](mailto:henrichkisker@fk-camphill.de)

### „Das offene Ohr“ – ein Telefongesprächs-Angebot

Nicola Noack, Tel. 07043 . 26 01

### Rechtsberatung

Erstberatung exklusiv für Mitglieder von Anthropoi Selbsthilfe  
[anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/](https://anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/)

Anwälte/innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: [www.lebenshilfe.de/standorte](http://www.lebenshilfe.de/standorte). In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

### Fachstellen für Gewaltprävention

#### Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99  
E-Mail: [fachstelle-sued@anthropoi.de](mailto:fachstelle-sued@anthropoi.de)

#### Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41  
E-Mail: [fachstelle-mitte@anthropoi.de](mailto:fachstelle-mitte@anthropoi.de)

#### Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)

0171 . 652 68 92  
E-Mail: [fachstelle-nord@anthropoi.de](mailto:fachstelle-nord@anthropoi.de)

## SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01      BIC: BFSW DE33 XXX      (Sozialbank)